

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der ROOMBASE GmbH (im folgenden ROOMBASE genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Vereinbarungen werden von ROOMBASE nicht anerkannt und sind auch ohne ausdrücklichen schriftlichen Widerspruch von ROOMBASE nicht Vertragsinhalt.

Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ROOMBASE

1.2 Mit Erteilung eines Auftrages an ROOMBASE auf Grundlage eines Angebotes gemäß Ziffer 2.1. dieser AGB oder Entgegennahme der Lieferung von ROOMBASE erkennt der Auftraggeber ausdrücklich die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

2. Angebot- und Liefergegenstand

2.1 Die Angebote von ROOMBASE sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ROOMBASE zustande.

2.2 Die Verantwortung für die Auswahl der vom Auftraggeber bestellten Systeme, Geräte und Teile (im folgenden Waren) bzw. der vom Käufer gewünschten Dienstleistungen einschließlich das mit den Lieferungen und Leistungen durch ROOMBASE beabsichtigte Leistungsergebnis liegt beim Auftraggeber, sofern und soweit nicht ausdrücklich eine Beratung des Käufers durch ROOMBASE vereinbart wurde.

2.3 Die zu einem Auftrag oder Angebot gehörenden Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Daten sind nur annähernd maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.4 Änderungen der technischen Ausführung der bestellten Waren und Leistungen sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Auftraggeber nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.

2.5 ROOMBASE ist nicht verpflichtet, von ihr gelieferte Waren im Rahmen der Aufstellung und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Programmen des Auftraggebers zu verbinden.

2.6 Die von ROOMBASE hergestellten Waren sind nur für gewerbliche Endkunden in den Ländern bestimmt, die die Export-Kontrollbestimmungen des Bundesamtes für Wirtschaft einhalten. Jede Wiederausfuhr in Drittländer ohne Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft bzw. jede behördlich nicht genehmigte Verwendung oder Verwertung der von ROOMBASE gelieferten Waren ist - soweit nicht ausdrücklich in den Lieferbedingungen bezeichnet - unzulässig und verpflichtet den Auftraggeber gegenüber ROOMBASE zum Schadenersatz.

2.7 Sollte der Käufer mit den von ROOMBASE gelieferten Waren neue Waren herstellen, z.B. durch Einbau, Umbau, Zusammenfügen, Verarbeitung etc. oder sich durch das Anbringen seines Namens, seines Warenzeichens oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgeben, so ist ausschließlich der Auftraggeber verpflichtet für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen Sorge zu tragen und die Geräte mit einem entsprechenden Nachweis zu versehen.

3. Lieferungen und Leistungen

3.1 Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch ROOMBASE steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von ROOMBASE durch Zulieferanten und Hersteller.

3.2 Das Recht zu Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt ROOMBASE ausdrücklich vorbehalten.

3.3 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Waren zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurden. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Waren aus Gründen, die nicht von ROOMBASE zu vertreten sind, so können die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers eingelagert werden.

3.4 Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von ROOMBASE vereinbart und versteht sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei ROOMBASE oder beim Zulieferer und Hersteller eintreten, wie z.B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen.

Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Sollte ROOMBASE mit einer Lieferung mehr als 4 Wochen in Verzug geraten, kann der Auftraggeber nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Soweit die Lieferverzögerungen länger als 6 Wochen dauern, ist auch ROOMBASE berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sofern nicht anders vereinbart, ist ROOMBASE berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten haben keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

4. Stornierung und Verschiebung der Liefertermine

4.1 Falls der Auftraggeber bestätigte Bestellungen ganz oder teilweise storniert oder Verschiebung von Lieferterminen mit ROOMBASE vereinbart, die er zu vertreten hat, kann ROOMBASE ohne gesonderten Nachweis Schadenersatz in Höhe von 25% des Listenpreises der Bestellung geltend machen.

4.2 Die Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Bei Verzug der Annahme hat ROOMBASE zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bestellungen können nach Lieferung nicht mehr storniert werden.

4.3 Solange und soweit sich der Auftraggeber mit der Erfüllung von Vertragspflichten, insbesondere der Zahlungspflicht in Verzug befindet, ist ROOMBASE berechtigt, die Lieferung von Waren und den Abschluss weiterer Verträge von der Stellung banküblicher Sicherheiten abhängig zu machen; darüber hinaus ist ROOMBASE berechtigt, den Abschluss neuer Verträge von der Vereinbarung einer Zahlung gegen Vorkasse abhängig zu machen.

5. Abnahme und Gefahrenübergang

5.1 Der Auftraggeber hat unsere Lieferungen unmittelbar nach Erhalt auf ihre Vollständigkeit und auf Beschädigungen zu überprüfen. Minder- oder Falschliefungen sowie etwaige Mängel können nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang schriftlich beanstandet werden. Erfolgt keine Anzeige gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt auch für Lieferungen von nachgebesserten oder reparierten Waren. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von 6 Monaten geltend zu machen.

5.2 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Gegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

5.3 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware unser Werk oder unser Lager verlässt. Alle

Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Auftraggebers. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von ROOMBASE verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

6. Preise und Zahlung

6.1 Die sich aus dem Angebot ergebenden Preise sind verbindlich. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderslautend vereinbart, gelten die genannten Preise ab Werk. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten und Transportversicherungen werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wird.

6.2 Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für ROOMBASE kosten- und spesenfrei angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht ROOMBASE ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

6.3 ROOMBASE ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist ROOMBASE berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

6.4 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

6.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ROOMBASE über den Betrag verfügen kann. Bei Entgegennahme von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.

6.6 Soweit Umstände oder Auskünfte eine schlechte wirtschaftliche Situation des Auftraggebers erkennen lassen, kann ROOMBASE jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen werden sofort fällig.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

7.1 ROOMBASE übernimmt keine Haftung dafür, dass die Waren keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber hat ROOMBASE von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Ware bleibt Eigentum von ROOMBASE bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber.

8.2 Der Auftraggeber ist zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf das Eigentum der ROOMBASE hinzuweisen und ROOMBASE unverzüglich zu unterrichten. Bei Weiterveräußerung an Dritte ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass der Dritte die Rechte von ROOMBASE berücksichtigt.

8.3 Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit ROOMBASE gehörenden Waren erwirbt ROOMBASE

Miteigentum anteilig am Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für ROOMBASE als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne ROOMBASE zu verpflichten. An der verarbeitenden Ware entsteht Miteigentum von ROOMBASE im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

8.4 Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von ROOMBASE an den Auftraggeber, oder bei Vermögensverfall des Auftraggebers darf ROOMBASE zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Auftraggebers betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen. Der Auftraggeber gestattet hiermit dem Auftragnehmer und seinen weiteren sonstigen Bevollmächtigten ausdrücklich, im Falle der Ansichnahme der Vorbehaltsware die Grundstücke und Gebäude des Auftraggebers zum Zwecke der Einziehung der Vorbehaltsware zu betreten, auf denen bzw. in denen sich die Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts befindet. Der Auftraggeber verpflichtet sich insoweit, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die geboten sind, um bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts dem Auftragnehmer die Möglichkeit zu verschaffen, sich wieder in den unmittelbaren Besitz der Vorbehaltsware zu bringen.

8.5 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch ROOMBASE gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

8.6 Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im Voraus an ROOMBASE ab. ROOMBASE ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt und -verpflichtet. Auf Verlangen von ROOMBASE wird der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen benennen. ROOMBASE darf zur Sicherung ihrer Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen.

8.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche von ROOMBASE um mehr als 20%, gibt ROOMBASE auf Verlangen des Auftraggebers den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.

8.8 Beide Parteien sind sich darüber einig, dass im Falle von Zweifeln hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der vorgenannten Klauseln (8.1. - 8.7.) ein einfacher Eigentumsvorbehalt aufgrund eines üblichen Handelsbrauchs als stillschweigend vereinbart gilt.

8.9 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Waren bleiben im Eigentum von ROOMBASE. Sie dürfen vom Auftraggeber nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen mit ROOMBASE benutzt werden. Der Rückversand erfolgt ordnungsgemäß verpackt frei Haus.

9. Gewährleistung

9.1 ROOMBASE sichert zu, dass die Waren nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. In Bezug auf gelieferte Software sind sich die Parteien jedoch bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

9.2 Etwaige Gewährleistungsansprüche gegen ROOMBASE verjähren in 6 Monaten ab Lieferung. Sie sind nicht übertragbar. Unabhängig davon gibt ROOMBASE etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang weiter ohne dafür selbst einzustehen.

9.3 Im Falle der Nachbesserung übernimmt der Hersteller nach seinem Ermessen die Reparatur oder die Ersatzlieferung eines gleichwertigen Gerätes. Alle sonstigen Kosten trägt der Auftraggeber.

9.4 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von ROOMBASE oder des Herstellers über.

9.5 Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Auftraggeber, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen.

Durch Nachbesserung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen nicht unterbrochen.

9.6 Die Einsendung der beanstandeten Ware an ROOMBASE oder den Hersteller muss in fachgerechter Verpackung erfolgen.

9.7 Die Gewährleistung entfällt, wenn das Vertragsprodukt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert bzw. selbständig gewartet, repariert, benutzt, verändert oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen entsprechen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn ohne schriftliche Zustimmung von ROOMBASE technische Originalzeichen geändert oder beseitigt werden. Die Gewährleistung entfällt außerdem, wenn der Auftraggeber der Aufforderung durch ROOMBASE nach Rücksendung des beanstandeten Gegenstandes nicht umgehend nachkommt. Eine Nachbesserung oder Reparatur erfolgt ohne Gewähr, wenn kein schriftlicher Mängelbericht vorliegt

10. Abgeltung für Verpackungsentsorgung , Nachbesserungsarbeiten

Ist der Auftraggeber ein Wiederverkäufer der von ROOMBASE gelieferten Waren, so führt er die ordnungsgemäße Verpackungsentsorgung sowie die gemäß Ziffer 9.5 anfallenden Nachbesserungen selbst durch. Die im Zusammenhang damit entstehenden Aufwendungen sind mit dem Kaufpreis abgegolten.

11. Haftung

11.1 Die Haftung der ROOMBASE ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. ROOMBASE haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

11.2 Die Haftung der ROOMBASE für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, für zugesicherte Eigenschaften sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt. Die persönliche Haftung von ROOMBASE Mitarbeitern, die als Erfüllungsgehilfen der ROOMBASE tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.

11.3 Die Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf von 6 Monaten seit Lieferung bzw. Erbringung der Serviceleistung.

12. Export- und Importgenehmigungen

12.1 Von ROOMBASE gelieferte Waren und technisches Knowhow sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Waren - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Auftraggeber genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Auftraggeber vereinbarten Lieferlandes. Der Auftraggeber muss sich über diese Vorschriften selbständig informieren.

Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Waren angibt, obliegt es dem Auftraggeber in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Waren exportiert.

12.2 Jede Weiterlieferung von Waren durch Auftraggeber an Dritte, mit und ohne Kenntnis von ROOMBASE , bedarf

gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber ROOMBASE

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

13.2 Erfüllungsort für die Lieferungen der Waren und Vertragsprodukte ist der jeweilige ROOMBASE -Werks-Standort. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg.

13.3 Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Das Einheitliche Kaufgesetz (EKG) und das Einheitliche Vertragsabschluss Gesetz (EAG) sind ausgeschlossen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. In einem solchen Falle werden die Vertragsparteien ungültige Bestimmungen durch solche ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Zweck den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Roombase GmbH
Flößaustr. 24, 90763 Fürth

(Stand: 18.10.2017)